

allein wir wissen es ja herauszufühlen, ob eine solche Erklärung eine kategorische oder eine eventuelle ist, und nach meiner Empfindung war die Erklärung keine kategorische, sondern eine eventuelle.

(Zustimmung.)

Meine Herren! Ich glaube im Namen der Mehrheit der Commissionsmitglieder Ihnen sagen zu können, daß wir nicht gemeint haben, die Wunde, um deren Heilung es sich handelt, dadurch zu heilen, daß wir in diesem Gesetz die Nr. 4 des §. 60. — denn um diesen Punkt und um nichts Anderes bewegt sich hier das Interesse — so haben stehen lassen, wie sie hier steht, indem wir nur die Grenzlinie, welche die Regierung etwas dünn gezogen hat, etwas stärker machten. Wir haben uns nicht im mindesten eingebildet, als ob wir mit dieser rein fictiven, und wie der Herr Abgeordnete von Hennig mit vollkommenem Rechte nachgewiesen hat, durchaus nicht haltbaren Grenzlinie den Künstlern hülfe, mit einer Grenzlinie, die man dadurch herstellt, daß man unterscheidet: ästhetischen Werth oder Gebrauchswerth, — daß man sagt: Kunstwerk oder Industriewerk. Wir haben uns nicht eingebildet, mit solchen ganz äußerlichen Bezeichnungen die schwierige Frage zu lösen. Die Regierungsvorlage und der Herr Vertreter des Bundesraths, Herr von Philipsborn, hat davon gesprochen, die Nummer 4 sei ein Compromiß. Ja, meine Herren, wenn ich zwei Parteien vor mir habe, auf der einen Seite die Künstler und die Kunstindustriellen, und auf der anderen Seite die Industriellen, die keine Kunstindustriellen sind, die aber gerne die Modelle der Kunstindustrie ohne Bezahlung nachbilden, und ich frage nun erst die einen, nämlich die Künstler, nach ihren Wünschen, und sie antworten mir mit dem ersten Satze: „Wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst sich an einem Werke der Industrie befindet, so soll es geschützt sein“ und ich schreibe das in das Gesetz, — hiernach aber wende ich mich zu den Industriellen, welche nachbilden wollen und sage zu ihnen, was wollt Ihr? und sie antworten mir, wir wollen, daß Du den Satz in das Gesetz aufnimmst: „Die Benutzung der Kunstproducte als Muster ist frei.“ — und ich schreibe nun beide Sätze, die sich doch eigentlich gegenseitig aufheben, in das Gesetz als Nummer 4, — so ist das kein Compromiß, es ist einfach, meine Herren, der offenebare Widerspruch. Ich war es der Commission schuldig, Ihnen öffentlich zu erklären, daß wir uns nicht eingeredet haben, daß das wirklich ein Compromiß, eine Lösung der Frage sei, wir haben uns nur gesagt, wenn Ihr die bösen Mächte des Handelsministeriums auch noch auf Euch zieht, wenn Ihr das Schiff, welches schon so schwer durch die Fluthen des Reichstages hindurch zu steuern ist, noch mit der Frage des Modellschutzes beladet, dann geht es sicher unter, und aus dieser Rücksicht, das Schiff nicht untergehen zu lassen, haben wir den Widerspruch stehen lassen, wie ihn die Regierungsvorlage gebracht hat.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, da ich überzeugt bin, daß Sie in der Richtung des Antrags des Abgeordneten von Hennig und in der Richtung des Antrags des Abgeordneten Weigel die Dinge ordnen wollen, so enthalte ich mich weiter darüber zu reden; ich glaube, die Ablehnung des §. 59. und des ganzen Abschnitts wird wohl die Mehrheit des Hauses finden.

Präsident: Ich bringe den §. 59. zur Abstimmung; derselbe lautet:

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Die Baukunst wird im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den bildenden Künsten gerechnet.

Diejenigen Herren, die diesem Paragraphen zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Paragraph ist weggefallen. Danach darf ich wohl annehmen, daß die §§. 60—67. von Seiten der verbündeten Regierungen in der Vorlage nicht mehr aufrecht erhalten werden? Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Ministerialdirector von Philipsborn: Ich bin nicht ermächtigt, eine solche Erklärung abzugeben, stelle aber anheim die Paragraphen zu discutiren und zu streichen; das steht dem Hause frei.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Weigel: Ich halte diese Abstimmung für präjudiciell für alle übrigen Paragraphen des Titels und ziehe daher meinerseits die von mir zu §. 60. gestellten Amendements als gegenstandslos zurück.

Präsident: Und ebenso die Resolution, die der Herr Abgeordnete gestellt hat?

Abgeordneter Dr. Weigel: Diese ist im Wesentlichen identisch mit der zweiten Hälfte der von Hennig'schen Resolution und daher mit Annahme der letzteren ebenfalls erledigt.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dunder: Ich habe zwar nicht die Ansicht getheilt, daß es unmöglich sei, in diesem Abschnitte des Gesetzes diese Frage zu lösen. Nach der eben vollzogenen Abstimmung will sich das Haus jetzt aber nicht mehr mit der Frage befassen und ich ziehe deshalb meine Anträge zu §. 60.,

welche bestimmt waren, diese Frage — und zwar bemerke ich das den Anträgen des Herrn von Hennig gegenüber, nicht ganz im Sinne des Herrn Sufmann-Gellborn — zu lösen, diese Anträge ziehe ich jetzt zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Patow: Ich ziehe auch meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Ich bin von dem Herrn Dr. Oetker ermächtigt, über diese seine Anträge zu disponiren, und kraft dieser Ermächtigung ziehe ich, wenn mir dies gestattet wird, den von dem Abgeordneten Dr. Oetker zu §. 64. gestellten Antrag zurück.

Präsident: Danach würde es wohl das kürzeste sein, daß ich zunächst diejenigen Herren sich zu erheben bitte, die nach der erfolgten Abstimmung über §. 59. geneigt sind, dem §. 60. zuzustimmen.

(Pause.)

Dafür hat sich Niemand erhoben. Ich werde dasselbe, wenn keine weitere Abstimmung verlangt wird, in Ansehung von §. 61. — 62. — 63. — 64. — 65. — 66. und 67. annehmen.

Auf den ganzen Abschnitt aber bezieht sich nun der allein stehen gebliebene Antrag des Abgeordneten von Hennig:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem nächsten Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt V. des vorliegenden Gesetzes selbständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden.“

Ich darf die Resolution wohl zur Abstimmung bringen und diejenigen Herren bitten, sich zu erheben, welche ihr zustimmen.

(Geschicht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Auf §. 68. bezieht sich der Antrag des Abgeordneten von Hennig, in der fünften Zeile vor den Worten „dramatischen Werken“ einzuschalten „und“, dagegen ebendasselbe resp. Zeile 6 die Worte „und Werke der bildenden Künste“ zu streichen. Das letztere ergibt sich aus dem bisherigen Beschlusse und ich darf annehmen, daß das Haus dem Antrag überhaupt zustimmt und mit dieser Modalität dem §. 68.

(Zustimmung.)

Auf §. 69. Zeile 3 und 4 bezieht sich der dem entsprechende Antrag des Abgeordneten von Hennig, den ich ebenmäßig für angenommen erklären darf.

(Zustimmung.)

Auf §. 70., §. 71. und §. 72. bezieht sich kein Abänderungsvorschlag. Ich constatire, daß die §§. 70., 71., 72. in zweiter Berathung angenommen sind.

Auf §. 73. bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dunder, der den Paragraphen gestrichen wissen will und die Resolution des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Ich habe mir erlaubt den Antrag zu stellen, den §. 73. zu streichen, weil ich die in dem ersten Absätze dieses Paragraphen eingeräumte Ausnahmestellung für Musikalien nicht zulassen will.

Meine Herren, dieser Paragraph handelt von den sogenannten getheilten Verlagsrechten oder getheiltem Eigenthum beim musikalischen Verlag. Um die Sachlage einigermaßen zu verstehen, woher das überhaupt kommt, will ich kurz Folgendes bemerken: Es ist Praxis im Musikalienhandel geworden, daß Componisten, da ja ihre Werke von vornherein einen Weltmarkt haben, da die Tonsprache eine allgemein verständliche ist, da aber in den früheren Jahren internationale Verträge zum Schutze des geistigen Eigenthums nicht bestanden haben — ich sage, es ist Sitte geworden, daß ein Componist, der beispielsweise in Paris lebte und sich für seine Compositionen den Weltmarkt sichern wollte, sich auch einen Verleger in Deutschland, einen Verleger in Italien, einen Verleger in England suchte, um sich so auch in den anderen Staaten, wo er rechtlich keinen Schutz für seine Autorenrechte gefunden hätte, durch einen Verleger diese Rechte zu sichern.

Obgleich aus dem Gesetze dies durchaus nicht gefolgert werden konnte, da er als Ausländer keine Rechte auf den Verleger übertragen konnte, so hat sich das doch in der Praxis so ziemlich gemacht, daß die Rechte meistens geachtet worden sind, obgleich streng genommen die Dinge hätten nachgedruckt werden können. Nun will das Gesetz an diese Praxis, an den bestehenden Thatbestand ein Verbot knüpfen, daß, wenn ein solcher ausländischer Verleger also mit einem Leipziger Verleger beispielsweise einen derartigen Vertrag abgeschlossen hat, daß er ihm ein Musikstück übertragen hat, dann ein Verbot bestehen bleibe, wonach die Ausgabe, welche der Verfasser im Auslande, in Frankreich herausgegeben hat, nun nicht in Deutschland eingeführt werden kann, sondern hier in Deutschland als strafbarer Nachdruck verfolgt wird. Meine Herren, das scheint mir einerseits ein Widerspruch in sich gegen die ganze Grundlage des Gesetzes. Wir sind überall davon ausgegangen, daß das eigentliche Recht, welches wir schützen wollen, bei dem Autor ruht, daß er dieses Recht überträgt. Es ist danach also eine Widersinnigkeit, daß